

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 26.03.2026

Az.: K 1/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 22.07.2026	10:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gebersdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Gebersdorf	- 6/5	Erholungsfläche, Gebäude- und Frei- fläche - Im Dorfe	98743 Gräfenthal OT Gebersdorf	537	128 BV 2
3	Gebersdorf	- 10/8	Gebäude- und Frei- fläche - Im Dorfe	98743 Gräfenthal OT Gebersdorf	101	179 BV 3
4	Gebersdorf	---, 10/14	Gebäude- und Frei- fläche, Gebersdorf	98743 Gräfenthal OT Gebersdorf	11	164 BV 2
	Gebersdorf	---, 10/15	Gebäude- und Frei- fläche, Gebersdorf	98743 Gräfenthal OT Gebersdorf	57	164 BV 2
	Gebersdorf	---, 10/16	Gebäude- und Frei- fläche, Gebersdorf 17	Gebersdorf 17, 98743 Gräfenthal	116	164 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Garten zum Wohnhaus ; un bebaut;

Verkehrswert: 5.100,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zufahrt zum Wohnhaus ; unbebaut;

Verkehrswert: 1.900,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

nicht unterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus mit Anbau; teilweise ausgebautes DG; EG teils im Rohbauzustand; leerstehend; Baujahr 1927; Garage und Scheune vorhanden;

Verkehrswert: 51.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die **Wertgrenzen weggefallen** sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 29.01.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.